

Federführung:	Hauptamt	Datum:	18.07.2017
Sachbearbeiter:	Daniel Grömminger	AZ:	062.35

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	18.07.2017	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**  
**Vorbereitung der Bürgermeisterwahl**

**Sachverhalt:**

**a) Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters**

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Schäfer läuft am 11.03.2018 ab, die neue Amtszeit beginnt am 12.03.2018. Nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag kann also frühestens auf 17. Dezember 2017 und spätestens auf 11. Februar 2018 festgesetzt werden. Wegen der verschiedenen Fristen und eines möglichen Neuwahltermins schlägt die Verwaltung vor, den **17. Dezember 2017** als Wahltag festzusetzen.

Falls kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am 2. Und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl eine Neuwahl statt. Als Tag einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl schlägt die Verwaltung Sonntag, den **14. Januar 2018** vor.

**b) Ausschreibung der Bürgermeisterstelle**

§ 47 Abs. 2 GemO regelt die Ausschreibung der Bürgermeisterstelle. Demnach ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Wahltermins müsste die Stelle spätestens am 17. Oktober 2017 ausgeschrieben werden. Dies wäre spätestens am Freitag, den 13. Oktober 2017 (KW 41) im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg möglich. Um mögliche Veröffentlichungsfehler fristgerecht beheben zu können, wird vorgeschlagen, die Ausschreibung am **Freitag, den 6. Oktober 2017** (KW 40) im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Daneben wurde die Ausschreibung in der Vergangenheit zudem im Amtsblatt abgedruckt.

**c) Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungsfrist richtet sich nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG). Demnach beginnt die Einreichungsfrist von Bewerbungen am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies wäre dann Montag, den 20. November 2017, 18.00 Uhr, falls die Wahl – wie vorgeschlagen – am 17. Dezember 2017

abgehalten wird. Bei einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl richtet sich das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 10 Abs. 2 KomWG. Diese beginnt demnach am 1. Werktag nach der ersten Wahl (18. Dezember 2017); ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (20. Dezember 2017, 18.00 Uhr).

Die Verwaltung schlägt vor, die vom Gesetzgeber eingeräumte kurze Frist in Anspruch zu nehmen. Auch in Anbetracht dessen, dass bei der letzten Bürgermeisterwahl ebenfalls die kürzest mögliche Frist gewählt und dabei gute Erfahrungen gemacht wurden. Bei dieser Terminwahl wäre dann die Anberaumung einer Sitzung des Gemeindewahlausschusses am **Mittwoch, den 20. Dezember 2017** möglich. Dies hätte den Vorteil, dass der Termin noch außerhalb der Weihnachtsferien liegt.

Der Gemeindewahlausschuss muss über die Zulassung der Bewerbungen für die Neuwahl spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag beschließen (§ 10 Abs. 5 KomWG). Letztmöglicher Termin wäre somit der 5. Januar 2017. Dann ist allerdings keine fristgerechte Veröffentlichung mehr möglich.

#### **d) Bestellung des Gemeindewahlausschusses**

Der Gemeindewahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der Gemeindewahlen
2. Prüfung der Zulassung der Bewerbungen bei der Bürgermeisterwahl
3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten aus.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindewahlausschuss ist im KomWG nicht näher geregelt. Obwohl der Gemeindewahlausschuss kein Ausschuss im Sinne von § 39 GemO, sondern ein unabhängiges Wahlorgan ist, werden doch zweckmäßigerweise die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewendet. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses in erster Linie eine Einigung anzustreben.

Kommt eine Einigung nicht zustande, können die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und der Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Führt auch dieses Verfahren nicht zum Erfolg weil nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, kann Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber stattfinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

Bei der letzten Bürgermeisterwahl am 24. Januar 2010 wurde der Gemeindewahlausschuss wie folgt besetzt:

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Bürgermeister Nafz
Beisitzer:	GR Gerlach
Beisitzer:	GR Bauer
Beisitzer:	GR Stehmer
Stellv. Vorsitzender:	1. Stv. BM Huber
Stellv. Beisitzer:	GR Tronich
Stellv. Beisitzer:	GR Freitag
Stellv. Beisitzer:	GR Seidel

Nachdem Bürgermeister Schäfer sich zur Wiederwahl aufstellt, ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu

wählen.

Die Verwaltung schlägt folgende Alternativen vor:

1. Alternative:

Der Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses wird von einem Gemeindebediensteten – die Stellvertretung vom 1. Stv. Bürgermeister wahrgenommen.

2. Alternative:

Der Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses wird von einem Gemeindebediensteten – die Stellvertretung ebenfalls von einem Gemeindebediensteten wahrgenommen.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass die stellvertretenden Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nur im Verhinderungsfall als stimmberechtigtes Mitglied im Gemeindevwahlausschuss tätig werden. Falls keine Verhinderungsstellvertretung vorliegt, dürfen diese aber ebenfalls an den öffentlichen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses teilnehmen, allerdings nicht als stimmberechtigtes Mitglied.

Es wird darum gebeten, Vorschläge über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses zu machen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses gem. § 15 KomWG nicht gleichzeitig Mitglieder eines Wahlvorstandes sein dürfen.

### **e) Kandidatenvorstellung und Terminfestlegung**

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Über die Veranstaltung einer Bewerbervorstellung entscheidet der Gemeinderat. Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt. Die Gemeinde hat sich bei ihrer Entscheidung, ob eine Bewerbervorstellung durchgeführt werden soll, von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Bewerbervorstellung bei einer Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist. Nach Ansicht der Verwaltung sollte in jedem Fall eine Kandidatenvorstellung durchgeführt werden, insbesondere auch, um so allen Bewerbern die Möglichkeit einzuräumen, sich und seine Ziele auf diesem Wege in der Öffentlichkeit darzustellen. So ist man auch bei den letzten Bürgermeisterwahlen verfahren.

Bei den letzten beiden Wahlen 2001 und 2010 wurde eine solche Kandidatenvorstellung am 2. Mittwoch vor der Bürgermeisterwahl in der Gemeinschaftshalle durchgeführt. Dieses Mal schlägt die Verwaltung vor, den Dienstag, 5. Dezember 2017, für die Kandidatenvorstellung zu wählen, um dem Nikolaustag zu entgehen.

Die bis dato terminierte Gemeinderatssitzung an diesem Tag könnte problemlos auf den 12. Dezember verschoben werden.

Es wäre denkbar, den Termin sofort zu beschließen um diesen im Ausschreibungstext erwähnen zu können. Das Verfahren – insbesondere Redezeit / Beginn und Ende der Veranstaltung – ist allerdings von der Anzahl der Bewerbungen abhängig.

In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der letzten Kandidatenvorstellung wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die Vorstellung der Bewerber findet in der Gemeinschaftshalle in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen statt.
2. Während der Vorstellung eines Kandidaten dürfen sich keine weiteren Bewerber für das Amt des Bürgermeisters in der Gemeinschaftshalle aufhalten. Erst nach Beendigung der Kandidatenvorstellung dürfen alle Bewerber in diesem Gebäude anwesend sein.
3. Die Redezeit der Kandidaten wird begrenzt auf 15 Minuten. Nach der Vorstellung aller Kandidaten haben die Anwesenden die Möglichkeit, Fragen an die Bewerber zu stellen. Zur Formulierung dieser Fragen sollen zwei Minuten nicht überschritten werden.
4. Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr und soll spätestens um 22.30 Uhr enden

Aus der Sitzung des VA am 04.07.2017 liegt eine entsprechende einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat vor.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, den 17. Dezember 2017 statt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl wird auf Sonntag, den 14. Januar 2018 festgelegt.
2. Das Ende der Frist für Einreichungen der Bewerbungen wird auf Montag, den 20. November 2017, 18.00 Uhr, festgesetzt. Bei einer eventuell notwendig werdenden Neuwahl endet die Frist für Einreichung der Bewerbungen am 20. Dezember 2017, 18.00 Uhr.
3. Dem vorgeschlagenen Ausschreibungstext wird zugestimmt. Die Ausschreibung der Bürgermeisterstelle erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in KW 40.
4. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Dieser wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender: GA Grömminger  
Beisitzer: GR'in Tronich  
Beisitzer: GR Bauer  
Beisitzer: GR Stehmer

Stellv. Vorsitzender: Stellv. BM Gerlach  
Stellv. Beisitzer: GR'in Waldenmaier  
Stellv. Beisitzer: GR'in Freitag  
Stellv. Beisitzer: GR Seidel

5. Im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Dezember 2017 findet am Dienstag, den 5. Dezember 2017 eine Kandidatenvorstellung in der Gemeinschaftshalle statt, bei welcher sich die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerber der Öffentlichkeit vorstellen können.
  - a) Die Vorstellung der Bewerber findet in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen statt.
  - b) Während der Vorstellung eines Kandidaten dürfen sich keine weiteren Bewerber für das Amt des Bürgermeisters in der Gemeinschaftshalle aufhalten. Erst nach Beendigung der Kandidatenvorstellung dürfen alle Bewerber in diesem Gebäude anwesend sein.
  - c) Die Redezeit der Kandidaten wird begrenzt auf 15 Minuten. Nach der Vorstellung aller Kandidaten haben die Anwesenden die Möglichkeit, Fragen an die Bewerber zu stellen. Zur Formulierung dieser Fragen sollen zwei Minuten nicht überschritten werden.
  - d) Die Veranstaltung beginnt um 19.00 Uhr und soll spätestens gegen 22.30 Uhr enden.

### **Finanzierung:**

### **Letzte Beratung:**

VA am 04.07.2017

### **Anlageverzeichnis:**

Muster Stellenausschreibung